

M&A im Banken- und Sparkassensektor.

**Die Übertragung von Kreditportfolien in Abwicklungsmodellen
(Brückbank, AIDA, Landesabwicklungsanstalt)**

Konferenz ILF

5. Februar 2013

Andreas Steck

Inhalt.

- > Ausgangslage
- > Abwicklungsmodelle
 - > Aktive Gestaltung
 - > Passive Gestaltung durch die BaFin
- > Grundprobleme der Operationalisierung der Übertragung



Ausgangslage.

- > In Krisensituationen besteht für Banken ein Bedürfnis RWA abzubauen um damit die Kapitalbindungen durch die gesetzlich erforderliche Eigenkapitalunterlegung von Kreditforderungen zu minimieren
- > Die Finanzkrise hat gezeigt, dass in Krisensituationen ein tragfähiges Pricing bei der Veräußerung von Kreditforderungen nicht erzielt werden kann und ein Mismatch zwischen Markt- und Buchwert der Positionen besteht
- > Bei einer Veräußerung besteht das Risiko, dass Verluste realisiert werden müssen und dadurch das EK der veräußernden Bank weiter geschwächt wird
- > Soweit eine Stabilisierung einer Bank durch RWA Abbau erforderlich ist, bestehen durch das KWG und das FMStFG Möglichkeiten, Kreditforderungen bilanzschonend zu übertragen
- > Die Bilanzbereinigung kann dabei aktiv von der Bank gestaltet (**FMStFG Maßnahmen**) oder zur Abwehr einer Gefahr für den Finanzmarkt durch die BaFin angeordnet (**KWG Maßnahmen**) und damit aus Sicht der Bank passiv durchgeführt werden

Abwicklungsmodell: Aktive Gestaltung.

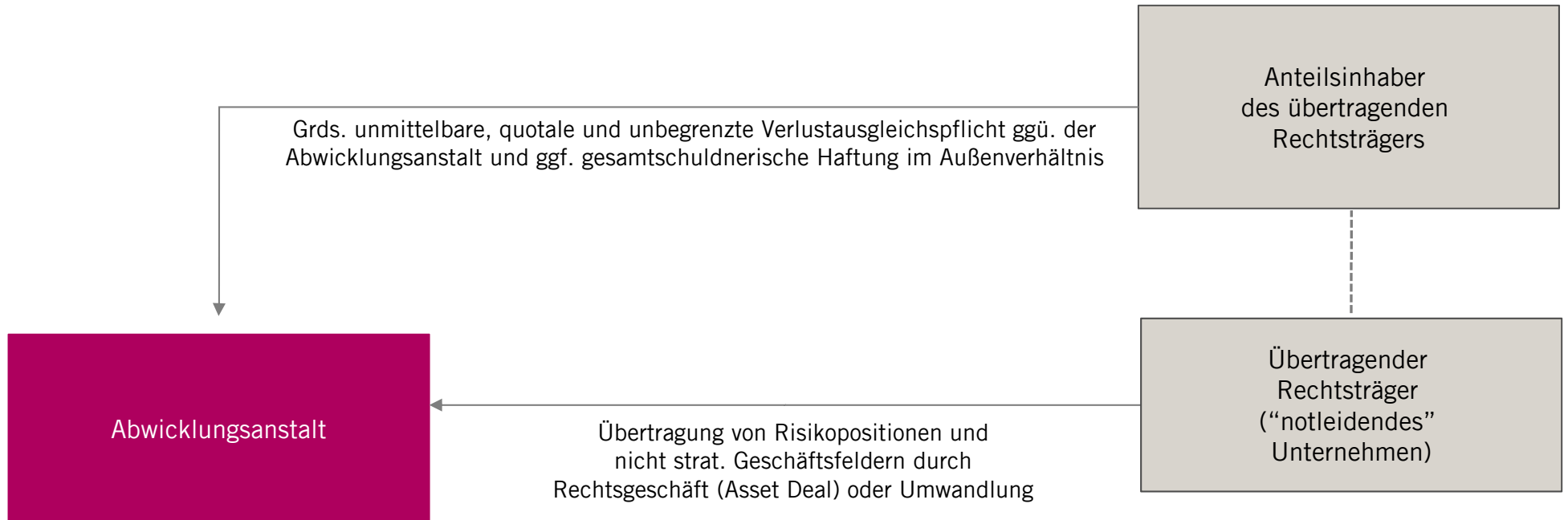
Aktive Gestaltung.

Seit 2009 bietet das FMStFG verschiedene Möglichkeiten einer Bilanzbereinigung

- > Bundesrechtliche Abwicklungsanstalten
- > Landesrechtliche Abwicklungsanstalten
- > Zweckgesellschaftsmodell

Seit 2011 besteht nach § 11 KredReorgG die Möglichkeit im Rahmen eines Reorganisationsplan-Verfahrens Portfolien auszugliedern

Grundsätzliches Bad Bank-Modell.



Abwicklungsanstalt Bund - Grundstruktur.

- > Übertragung von Vermögensgegenständen (Aktiva, Passiva) und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche zur Abwicklung auf bundesrechtliche Abwicklungsanstalt
- > Ziel ist Stabilisierung der Kernbank durch Befreiung von kritischen Forderungen und Verbindlichkeiten, und damit Entlastung der Bankbilanz. Übertragene Portfolien sind von der Abwicklungsanstalt schonend abzuwickeln
- > Gründung der Abwicklungsanstalt erfolgt durch FMSA in der Rechtsform einer teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „AidA“ (§ 8a FMStFG)
- > Gründung der Abwicklungsanstalt erfolgt nur auf Antrag der Kernbank
- > Die Aida hat keine Bankerlaubnis und darf daher nicht aktiv „am Markt“ tätig werden
 - > Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalvorgaben finden keine Anwendung

Abwicklungsanstalt Bund - Übertragung.

- > Übertragung erfolgt entweder durch Novation oder durch umwandlungsrechtliche Abspaltung zur Aufnahme
 - > Das Umwandlungsrecht wird durch spezielle Regeln des FMStFG modifiziert (erleichterte Prüfung, keine umwandlungsrechtliche Nachhaftung)
- > Eine rein wirtschaftliche Übertragung (Garantie oder Bar-Unterbeteiligung) ist ebenfalls möglich
- > Die Übertragung erfolgt zu „*risikoadäquaten Buchwerten*“ und nicht zu Marktwerten
- > Die AidA kann sich selbst refinanzieren (AidA-Bonds)
- > Die Statuten der AidA müssen zwingend eine Verlustausgleichspflicht für Anteilseigner der Kernbank vorsehen (*Burden Sharing*).
 - > Bei Kernbanken im Streubesitz erfolgt der Verlustausgleich durch eine Abschöpfung der Dividendenansprüche der Aktionäre zu Gunsten der AidA
- > SoFFin kann die AidA zusätzlich finanziell unterstützen, eine originäre Haftung des Staates ist aber nicht vorgesehen

Abwicklungsanstalt Land - Grundstruktur.

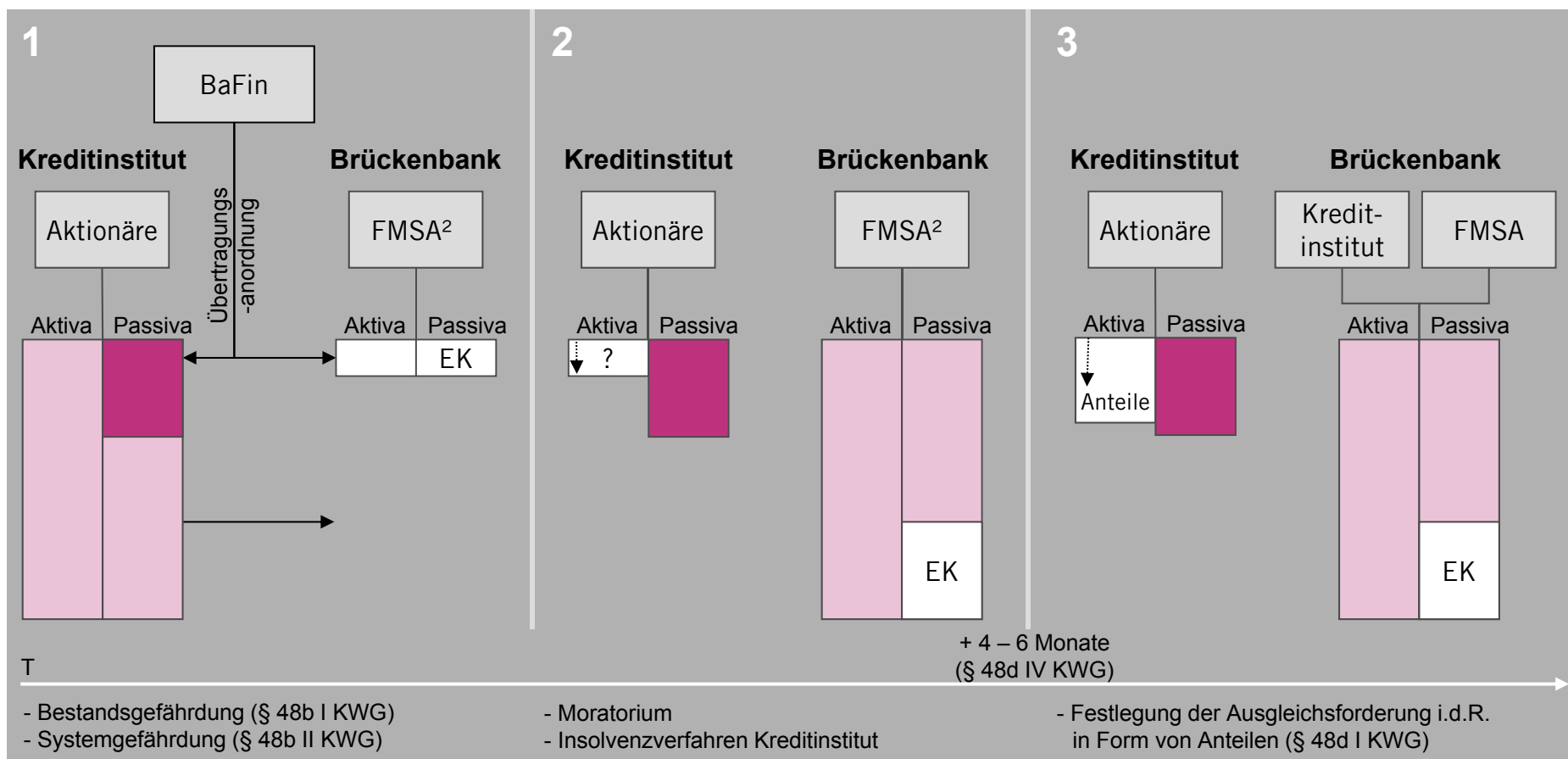
- > Das FMStFG kennt daneben auch landesrechtliche Abwicklungsanstalten (§ 8b FMStFG)
- > Die Abwicklungsanstalt wird dann durch Länder als landesrechtliche AöR gegründet.
 - > Im Gegensatz zu EAA und FMSW bislang keine Anwendungsfälle
- > Grundziel ist identisch mit bundesrechtlicher Abwicklungsanstalt, d.h. Übertragung von Vermögensgegenständen (Aktiva, Passiva) und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche zur Abwicklung auf spezielle Anstalt
- > Bestimmte Privilegierungen aus dem FMStFG gelten auch für die Landes-Abwicklungsanstalten
- > Unklar, ob sämtliche Privilegien wg. mangelnder Gesetzgebungskompetenz übernommen werden können (insb. Modifikationen hinsichtlich umwandlungsrechtlicher Nachhaftung)

Ausgliederung im Reorganisationsplanverfahren.

- > Ausgliederung des Vermögens des Kreditinstituts als Ganzes oder in Teilen auf einen bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an das übertragende Kreditinstitut als Teil des Reorganisationsplanes (§ 11 KredReorgG)
- > Das Reorganisationsplanverfahren steht nur Instituten offen, die bestandsgefährdet und systemgefährdet sind. Die Verfahrensvoraussetzungen (Publizität, Fristen, Gläubigerzustimmung, gerichtliche Bestätigung) müssen eingehalten werden
- > Die Ausgliederung erfolgt grds. nach den gleichen Regeln, die für die Übertragungsanordnung nach dem KWG vorgesehen sind
- > Betragsmäßig begrenzte Nachhaftung der (i) Kernbank und (ii) des übernehmenden Rechtsträgers als Gesamtschuldner für Altverbindlichkeiten, wobei die Haftung des übernehmenden Rechtsträgers auf die hypothetische Insolvenzquote beschränkt ist
- > Die Ausgliederung kann in einer nachfolgenden Insolvenz der Kernbank nicht mit den Mitteln der Insolvenzanfechtung rückgängig gemacht werden

Abwicklungsmodell: Passive Gestaltung
durch die BaFin.

Übertragungsanordnung - schematisch.



Übertragungsanordnung der BaFin.

- > Übertragung von systemrelevanten Vermögensgegenständen per Hoheitsakt der BaFin als **ultima ratio**, wenn durch Bestandsgefährdung einer Bank die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist
- > Aufnehmender Rechtsträger ist eine Brückenbank (vss. Gründung durch FMSA) oder sonstige dritte Bank
- > Ausgliederungsfähig sind grundsätzlich alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse (§ 48g II Ziff. 1 KWG)
- > Haftung für Brückenbank:
 - > Kernbank haftet subsidiär für Verbindlichkeiten der Brückenbank.
 - > Haftung ist auf die hypothetische Insolvenzquote beschränkt
 - > Kernbank haftet darüber hinaus für nicht übertragene Verbindlichkeiten.
 - > Brückenbank haftet insoweit zusätzlich, Haftung ist aber auf hypothetische Insolvenzquote beschränkt
- > Daneben ggf. Garantien/Kapitalmaßnahmen des RStruktF und der Länder für Brückenbank

Durchführung der Ausgliederung bei Übertragungsanordnung der BaFin.

- > Auswahl der Gegenstände erfolgt in erster Linie nach ihrer Bedeutung für eine effektive und kostengünstige Abwehr der Systemgefährdung und bei gleichrangiger Bedeutung von Verbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge in der Insolvenz (§§ 48j III 3-5, 48k II 4 KWG)
- > Mit Bekanntgabe der Anordnung gehen Ausgliederungsgegenstände durch Vollübertragung oder partielle Übertragung auf das Brückeninstitut über (§§ 48g, 48k KWG)
- > Übertragung erfordert keine Mitwirkung von Anteilseignern oder Gläubigern; Kündigungsrechte dürfen nicht aufgrund der Übertragung ausgeübt werden
- > Ausländischem Recht unterliegende Gegenstände sind vom Kreditinstitut nach den in der betreffenden Jurisdiktion erforderlichen Vorgaben zu übertragen (§ 48i KWG)
- > BaFin kann innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung einzelne Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zurück übertragen (§ 48j I KWG)
- > Ausgliederung ist nach Vollzug insolvenzfest (§ 48h II KWG)

Grundprobleme der Operationalisierung.

Grundprobleme der Operationalisierung der Übertragung.

Sowohl bei einer Übertragungsanordnung nach § 48a als auch bei der Errichtung von Abwicklungsanstalten führt die Übertragung von Teilportfolien zu einem hohen operativen Aufwand

- > Die Möglichkeit einer Teilübertragung wirft immer die Frage nach der Portfolioauswahl auf
- > Durch eine Aufteilung des Bankenportfolios wird die gegenseitige Risikoabsicherung der Portfolien beeinträchtigt. (Hedges werden getrennt)
- > Die Übertragung eines Kreditportfolios hat nicht zwangsläufig eine Mitübertragung des entsprechenden Fundings zur Folge, teilweise können Positionen operativ nur sehr schwer übertragen werden (foreign law obligations, Kapitalmarktverbindlichkeiten)
 - > Es entstehen Funding-Lücken beim aufnehmenden Rechtsträger, die extern gelöst werden müssen. (Bsp. AidA-Bonds)
- > Durch Übertragung von Kreditportfolien können in anderen Jurisdiktionen bankaufsichtsrechtliche Lizenzpflichten ausgelöst werden
 - > Privilegierung des FMStFG greift nur in Deutschland

Linklaters LLP.

**Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main**

**Tel.: +49 69 710 03 0
Fax: +49 69 710 03 333**

www.linklaters.com

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership und unterliegt als Anwaltskanzlei den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.